

Verfahrensnachweis

Der Rat der Stadt Herten hat am 27.09.2008 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Herten, den 04.10.2008

[Signature]
Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanV 90. Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom 21.01.2008

Herten, den 07.06.2010

[Signature]
Bürgermeister

Für den Entwurf des Bebauungsplanes

Herten, den 21.09.2007

[Signature]
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Herten hat am 25.03.2009 nach § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, einschließlich seiner Begründung, beschlossen.

Herten, den 28.03.2009

[Signature]
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 04.05.2009 bis 08.06.2009 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Herten, den 09.06.2009

[Signature]
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 diesen Bebauungsplan einschließlich der in rot eingetragenen Änderungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Herten, den 17.12.2009

[Signature]
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 18.12.2009 öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.

Herten, den 21.12.2009

[Signature]
Bürgermeister

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem am 15.02.2012 verkündeten Urteil in dem Normenkontrollverfahren 10 D 46/10 NE für Recht erkannt: Der Bebauungsplan ist unwirksam. Die vorstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als § 47 Verwaltungsgerichtsordnung am 11.04.2012 im Amtsblatt der Stadt Herten ortsüblich bekanntgemacht.

Herten, den 12.04.2012

[Signature]
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung von Verfahrensfehlern ein ergänzendes Verfahren beschlossen.

Herten, den 29.03.2012

[Signature]
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 nach § 4a Abs. 3 BauGB die Beteiligung der von der erforderlichen Planänderung betroffenen Öffentlichkeit beschlossen.

Herten, den 29.03.2012

[Signature]
Bürgermeister

Die von der Änderung der Festsetzungen Betroffenen sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB schriftlich zur Stellungnahme in der Zeit vom 18.04.2012 - 03.05.2012 aufgefordert worden.

Herten, den 07.05.2012

[Signature]
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.06.2012 diesen Bebauungsplan einschließlich der in rot eingetragenen Änderungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Herten, den 14.06.2012

[Signature]
Bürgermeister

Hiermit wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan mit dem Ratsbeschluss vom 13.06.2012 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

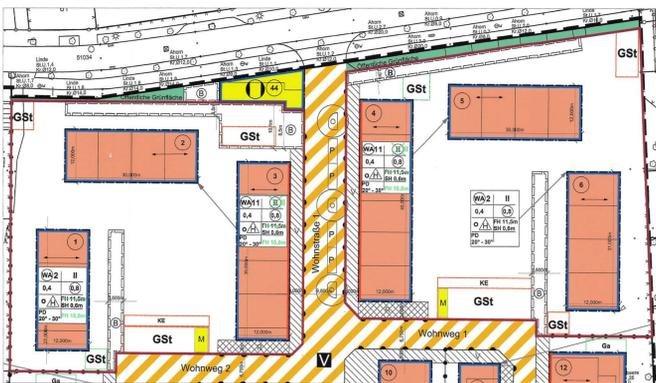
Herten, den 14.06.2012

[Signature]
Bürgermeister

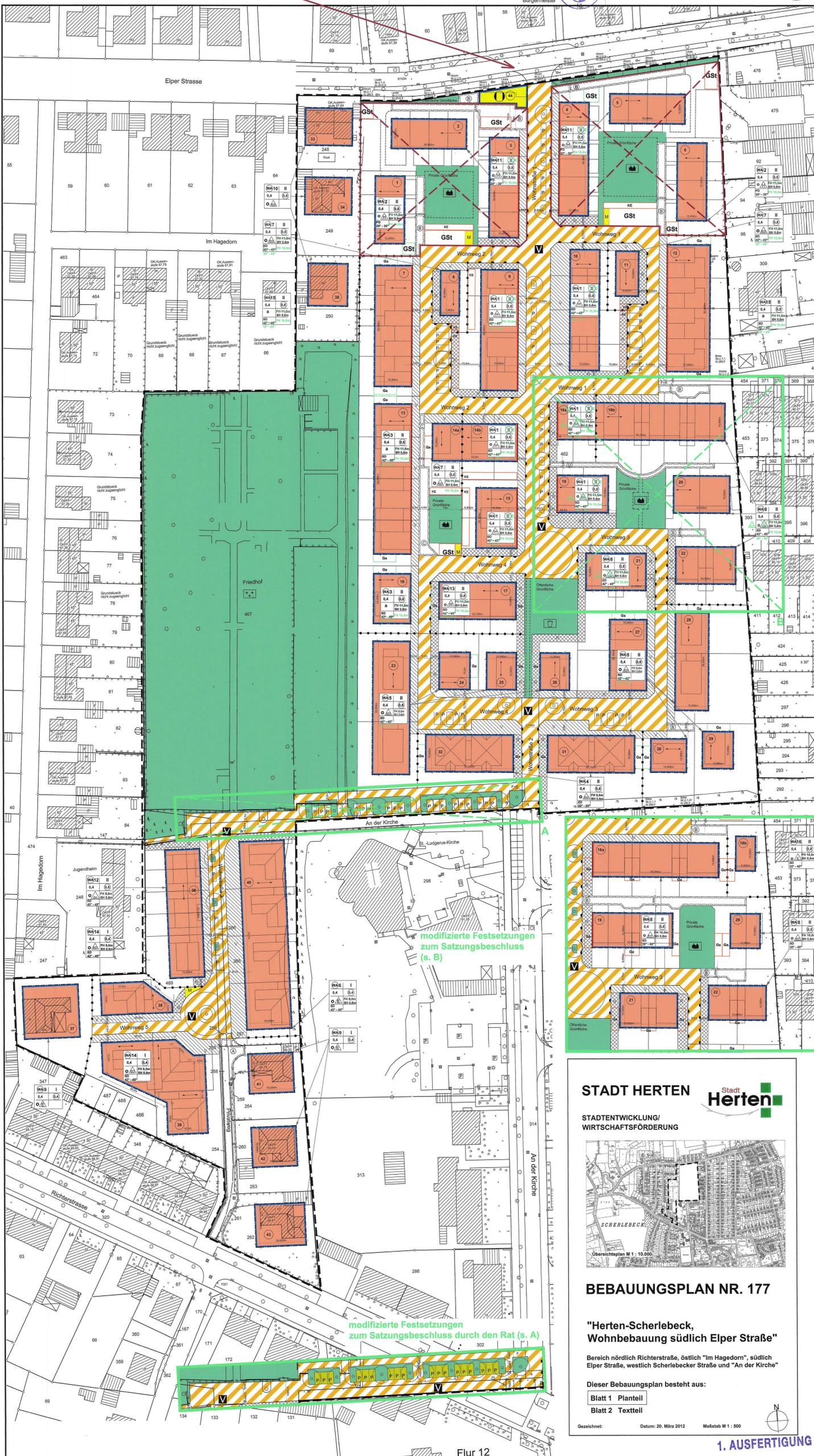
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.06.2012 im Amtsblatt der Stadt Herten ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Herten, den 22.06.2012

[Signature]
Bürgermeister



Im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB - geänderte Festsetzung



Planzeichenerklärung

I. Festsetzung nach BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 ff BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) (Nutzungsbeschränkungen siehe textliche Festsetzungen A.1)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl (Nutzungsbeschränkungen siehe textliche Festsetzungen A.2)
 - 0,6 Geschossflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - SH Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - SH Sockelhöhe (Siehe textliche Festsetzungen A.5.2)
 - PH Firsthöhe als Höchstmaß. Die Firsthöhe beschreibt die Differenz zwischen Bezugspunkt und Oberkante des Firstziegels (Siehe textliche Festsetzungen A.5.1)
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - o offene Bauweise
 - o nur Einzelhäuser zulässig
 - o nur Einzel- + Doppelhäuser zulässig
 - o nur Hausgruppe zulässig
 - o nur Doppelhausgruppe zulässig
 - a abweichende Bauweise, hier Kettenbebauung: Die Gebäude einer ganzen Reihe bestehen aus tiefen Hauptkörpern und dazwischenliegenden schmalen Nebenkörpern. (Siehe textliche Festsetzungen A.6.1 - 6.2)
 - Baulinie (Siehe textliche Festsetzungen A.6.3)
 - Baugrenze
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - o Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung
 - o Private Stellplätze
 - V Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich
 - F+R Zweckbestimmung Fuß- und Radweg
 - P Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Baumscheibe
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - o Flächen für Versorgungsanlagen
 - o Zweckbestimmung Heizwerk
 - o M Zweckbestimmung Müllsammelstelle
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - o Öffentliche / private Grünflächen
 - o Zweckbestimmung Spielplatz
 - o Zweckbestimmung Friedhof
 - o Zweckbestimmung Gemeinschaftsfläche
- Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - o Anzupflanzender Baum
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - A Siehe textliche Festsetzung A.9.1
 - B Siehe textliche Festsetzung A.9.2
 - C Siehe textliche Festsetzung A.9.3
 - D Siehe textliche Festsetzung A.9.4
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) (Siehe textliche Festsetzungen A.7.2)
 - GS Gemeinschaftsstellplatz (nur Stellplätze und Carports zulässig)
 - Ga Garagen
 - KE Kellerersatzräume (Siehe textliche Festsetzungen A.6.2)
 - Hauptfrischrichtung
 - PD Putzdach, Dachneigung 20° - 30°
 - SD Satteldach, Dachneigung z.B. 35° - 45°
 - ZD Zeltdach, Dachneigung 20° - 25°
 - Abgrenzung der unterschiedlichen Hauptfrischrichtung
 - Vorgartenbereich (Siehe textliche Festsetzungen B.2.2 und 2.4)
 - Gartenrandbereich (Siehe textliche Festsetzungen B.2.3)

STADT HERTEN *Stadt Herten*

STADTENTWICKLUNG/
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Übersichtplan M 1 : 10.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 177

"Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"

Bereich nördlich Richterstraße, östlich "Im Hagedorn", südlich Elper Straße, westlich Scherlebecker Straße und "An der Kirche"

Dieser Bebauungsplan besteht aus:
Blatt 1 Planteil
Blatt 2 Textteil

Gezeichnet: Datum: 20. März 2012 Maßstab M 1 : 500

1. AUSFERTIGUNG